



## **Amtliche Bekanntmachung Bodenabbaugenehmigung**

**Erteilung einer Genehmigung zum Bodenabbau mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Sandabbauvorhaben in der Stadt Wildeshausen, Gemarkung Wildeshausen, Landkreis Oldenburg (Az.: 61 97 02 - 44/45)**

**Antragsteller: Firma Scheele Sand + Kies GmbH & Co. KG, Spenglerstraße 5, 27793 Wildeshausen**

hier: Erteilung der Genehmigung und Auslegung in der Zeit **vom 30. September 2024 bis zum 14. Oktober 2024** im Rathaus der Stadt Wildeshausen, im Kreishaus des Landkreises Oldenburg in Wildeshausen sowie auf der Homepage des Landkreises Oldenburg und im zentralen UVP-Portal

Gemäß der § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie des § 74 Abs. 4 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird das Nachfolgende öffentlich bekannt gemacht.

Mit Bescheid des Landkreises Oldenburg vom 20.09.2024 wurde der Firma Scheele Sand + Kies GmbH & Co. KG, Spenglerstraße 5, 27793 Wildeshausen, die Genehmigung zum Abbau von Sand im Trockenabbauverfahren gemäß § 10 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 NNatSchG in Verbindung mit den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erteilt.

Die Genehmigung erfolgt unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Beteiligten und der Träger öffentlicher Belange sowie unter Abwägung eingebrachter Einwendungen.

Der verfügende Teil der Genehmigung enthält folgende Regelungen:

### **A. Genehmigung**

- 1.1. Der Firma Scheele Sand + Kies GmbH & Co. KG, Spenglerstraße 5, 27793 Wildeshausen wird auf ihren Antrag die Bodenabbaugenehmigung für den Abbau von Sand in der Stadt Wildeshausen auf dem Flurstück 161/1, Flur 25, sowie auf den Flurstücken 60 teilweise, 61 teilweise und 66/10 (Sicherheitsstreifen), Flur 26, Gemarkung Wildeshausen erteilt. Die beantragte Abbaustätte ist ca. 9,5 ha groß. Die Abbaufäche beträgt ca. 8,9 ha und das Abbauvolumen ca. 673.000 m<sup>3</sup>.
- 1.2. Für die vorübergehende Waldumwandlung der Abbaufäche wird die Genehmigung gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) erteilt.
- 1.3. Außerdem wird die denkmalrechtliche Genehmigung nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) erteilt.
- 1.4. Die Bodenabbaugenehmigung enthält Nebenbestimmungen gemäß § 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG); hier: Befristung, Bedingungen, Vorbehalte und Auflagen.



1.5. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

## 2.1 Anlagen

Grundlage dieser Bodenabbaugenehmigung sind die vorgelegten, geprüften und abgeänderten Antrags- und Planunterlagen. Folgende Anlagen sind Bestandteil der Bodenabbaugenehmigung (auszugsweise):

- Teil 1: Antrag, Erläuterungsbericht mit integriertem UVP-Bericht und Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
- Teil 2: Kartenmaterial/ Pläne (Anlage 1 bis 11)
- Teil 3: Anhang (Anhang 1 bis 11), u. a. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Schalltechnisches Gutachten
- Teil 4: Zusammenfassende Darstellung mit Bewertung und Begründung vom 12.07.2024

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen einzulegen.

Der Landkreis Oldenburg unterstützt für Widersprüche mit Unterschriftenerfordernis folgende elektronische Verschlüsselung und elektronische Signaturen:

- Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)
- De-Mail

Eine E-Mail erfüllt die formellen Voraussetzungen nicht.

### Hinweis:

Näheres zu den Voraussetzungen des vorgenannten elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen Zugangs- und Übertragungssoftware finden Sie auf der Internetseite <http://www.oldenburg-kreis.de> (Impressum).

## **B. Auslegung**

Die Bodenabbaugenehmigung und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit **vom 30. September 2024 bis zum 14. Oktober 2024** bei den nachstehenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Stadt Wildeshausen, Fachbereich Stadtentwicklung, Bau und Umwelt, Zimmer 117, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen,

montags bis mittwochs  
donnerstags  
freitags

9 Uhr bis 13 Uhr  
9 Uhr bis 18 Uhr  
9 Uhr bis 12.30 Uhr.



Eine telefonische Anmeldung unter der Rufnummer 04431/ 88-613 (Stadt Wildeshausen) ist empfehlenswert.

- Landkreis Oldenburg, Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Bauteil I, 1. OG, Zimmer 112

montags bis donnerstags            8 Uhr bis 16 Uhr  
freitags                                    8 Uhr bis 12.30 Uhr.

Auch hier wird eine telefonische Anmeldung unter der Rufnummer 04431/ 85-336 (Landkreis Oldenburg) empfohlen. Können die aufgeführten Zeiten nicht wahrgenommen werden, besteht zusätzlich die Möglichkeit, während der Auslegungsfrist einen Termin außerhalb der Dienstzeiten zu vereinbaren (Tel. 04431 85 336).

Gleichzeitig wird diese Bekanntmachung einschließlich der v. g. Unterlagen im o. g. Zeitraum auf der Internetseite des Landkreises Oldenburg unter <http://www.oldenburg-kreis.de> unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ unter Verwendung des Links

[https://kombox.kdo.de/lk\\_oldenburg/index.php/s/4kxGjNLHNDAReqR](https://kombox.kdo.de/lk_oldenburg/index.php/s/4kxGjNLHNDAReqR)

veröffentlicht.

Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im zentralen UVP-Portal <https://uvp.niedersachsen.de/portal/>.

Es wird darum gebeten, vorrangig von der Möglichkeit der elektronischen Einsichtnahme Gebrauch zu machen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG a. F. bis 01.01.2024).

Diese Bekanntmachung erfolgt am 27.09.2024 in den örtlichen Tageszeitungen (Nordwest-Zeitung sowie Kreiszeitung) sowie im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg unter [www.landkreis-oldenburg](http://www.landkreis-oldenburg.de) (Rubrik „Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg“).

Die Genehmigung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Wildeshausen, den 27.09.2024

**Der Landrat**  
**Dr. Christian Pundt**